

Bundesministerium für Justiz
z.Hd. Mag. Katharina Reitmayr
Museumsstr. 7
1070 Wien

per E-Mail
katharina.reitmayr@bmi.at

Wien, am 28.09.2012

ISPA-STELLUNGNAHME BETREFFEND EIN LEISTUNGSSCHUTZRECHT FÜR PRESSEVERLEGER

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich im Zusammenhang mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Zusammenhang mit der Überlegung ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger ähnlich dem Vorbild des derzeitigen deutschen Regierungsentwurfs¹ einzuführen, stellen sich aus Sicht der ISPA zahlreiche Fragen und Herausforderungen. Die ISPA weist an dieser Stelle darauf hin, dass die Orientierung explizit am Beispiel Deutschland erfolgt, da die Diskussion dort weiter fortgeschritten ist und ein konkreter Entwurf der deutschen Bundesregierung vorliegt.

Fraglich ist zunächst, wie dieses Leistungsschutzrecht überhaupt ausgestaltet werden soll. Wird ein Leistungsschutzrecht nach deutschem Vorbild angedacht, so wird Presseverlegern ein neues Ausschließlichkeitsrecht eingeräumt: In Hinkunft sind einzig Hersteller von Presseerzeugnissen (Presseverleger) berechtigt, ihre Presseerzeugnisse oder Teile davon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen.²

Damit müssen jene, die diese Erzeugnisse oder kleine Teile dieser Erzeugnisse für ihre eigenen Dienste nutzen wollen, bei den Presseverlegern vertraglich Werknutzungsbewilligungen einholen und für diese Bewilligungen bezahlen (Lizenzmodell).

Die Einführung eines Leistungsschutzrechtes würde aus Sicht der ISPA zu einer „lose-lose“ Situation für Presseverleger, Anbieter von Suchdiensten sowie NutzerInnen führen.

¹ http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RegE_LSR.pdf?__blob=publicationFile

² vgl geltende Rechtslage: für einfache Pressemitteilungen besteht gem § 44 Abs 3 UrhG kein Urheberrechtsschutz, jedoch eine Schutzfrist von 12 Stunden gemäß § 79 UrhG. Darüber hinaus besteht eine freie Werknutzung für Aufsätze über wirtschaftliche, politische und religiöse Tagesfragen gemäß § 44 Abs 1 UrhG. Diese freie Werknutzung kann jedoch ausgeschlossen werden.

1. Die zentrale Frage, wer von der Nutzung von Presseerzeugnissen ausgeschlossen werden soll, ist ungeklärt

Eine der bedeutendsten Fragen ist, gegen wen dieses neue Leistungsschutzrecht gerichtet sein soll. Auch in Deutschland ist diese Frage noch nicht gänzlich klar.³ Aus diesem Grund wurde der Entwurf der deutschen Bundesregierung vor Verabschiedung bereits zweimalig abgeändert.⁴

Das Kriterium der „gewerblichen Nutzung“ soll in Deutschland dazu dienen, kleine WebseitenbetreiberInnen und Privatpersonen von diesem Leistungsschutzrecht auszunehmen und nur große Suchmaschinenanbieter zu treffen.

In Österreich ist die Gewerblichkeit jedoch in § 2 Umsatzsteuergesetz⁵ definiert, damit ist jede nachhaltige und selbstständige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen gemeint, auch wenn sie ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt.

Kritisch anzumerken ist daher, dass bei Übernahme des deutschen Entwurfs auch kleine WebseitenbetreiberInnen, die zum Beispiel mit Werbeschaltungen auf ihrer Seite bescheidene Einkünfte erzielen, ebenfalls vom Ausschließlichkeitsrecht betroffen sein könnten. Dies würde in der Praxis wohl zu einer Welle von Unterlassungsaufforderungen führen.

Die ISPA weist darauf hin, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt also nicht ausgeschlossen werden kann, dass neben den großen Suchdiensten auch „normale“ WebseitenbetreiberInnen betroffen sein könnten, die in Zukunft ebenfalls Lizenzgebühren entrichten müssten.

2. Die Einführung eines Leistungsschutzrechts hätte Wettbewerbsverzerrungen zur Folge

Die ISPA gibt weiter zu bedenken, dass im internationalen Vergleich die Einräumung eines solchen Rechts für Presseverleger absolut einzigartig ist. Auch in Deutschland wurde dieses Recht noch nicht verankert, sondern wird momentan ebenfalls nur diskutiert. Es würde daher zu einer möglichen Hintanhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich kommen.

Sofern in Zukunft Werknutzungsbewilligungen notwendig wären, um so genannte „Snippets“⁶ anzuzeigen, würde dies eine Vielzahl an Vertragsabschlüssen der betroffenen Unternehmen mit den zahlreichen großen und kleinen Verlagen in Österreich erforderlich machen.

Dies würde vor allem große (zum Teil ausländische) Unternehmen begünstigen, die sich bereits vor der möglichen Einführung einer derartigen Verpflichtung etablieren konnten und die daher über

³vgl Entwurf der dt. Bundesregierung:

„(1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.“, http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RegE_LSR.pdf?__blob=publicationFile.

⁴ Biedermann, Leistungsschutzrecht zielt auf Google, ohne zu treffen, Zeit Online vom 29.8.2012, <http://www.zeit.de/digital/internet/2012-08/Leistungsschutzrecht-kabinett>.

⁵ Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG 1994) BGBl 663/1994 idF BGBl I 53/2012.

⁶ Kurze Bild bzw. Text Ausschnitte („snippets“) die erst eine Bewertung hinsichtlich der Nützlichkeit des Links bzw. der dort enthaltenden Information ermöglichen

die Ressourcen verfügen, diesen erheblichen Verwaltungsaufwand (Vertragsverhandlungen mit Presseverlegern) zu bewältigen.

Kleine und mittlere Unternehmen, ebenso wie Start-ups, würden vor einer exorbitanten Herausforderung stehen, was de facto eine Wettbewerbsverzerrung bedeuten würde und für heimische Unternehmen ein Innovationshindernis darstellte.⁷

Ganz grundsätzlich würde die Einführung des geplanten Leistungsschutzrechtes für österreichische Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen aus Ländern in denen keine derartige Regelung bestehen, bedeuten. Gleichzeitig würde dies auch zu einer Bevorzugung von Verlagen aus Ländern führen, die kein derartiges Leistungsschutzrecht vorsehen, da ihre Inhalte im Internet leichter auffindbar wären.

3. Eine Einschränkung der Informationsvielfalt ist zu befürchten

Auch Bürgerinnen und Bürger müssten Nachteile in Kauf nehmen, da neue und innovative Dienste, die im Ausland keine solchen Werknutzungsbewilligungen erwerben müssen, ihre Dienste hierzulande nicht mehr anbieten könnten. Dies würde zudem dazu führen, dass jene öffentlichen Stellen, die mit der Umsetzung in Österreich betraut waren, in der öffentlichen Wahrnehmung dafür verantwortlich gemacht werden würden, dass die Bürgerinnen und Bürger als Folge der Sperrung oder Einschränkung ausländischer Dienste in Hinkunft nicht mehr auf alle gewohnten Informationsquellen zugreifen könnten.

4. Mittels einer einfachen technischen Lösung kann schon jetzt das Nichtaufscheinen in Informationssuchdiensten mitgeteilt werden

Zentral für die ISPA ist zudem, dass seit den Anfängen der Suchtechnik (1994) WebseitenbetreiberInnen Suchdiensten auf einfache Weise mitteilen konnten und können, welche Teile ihres Angebotes nicht für die diversen Angebote des Suchdienstes verwendet werden können (sog. *robots.txt*)⁸. Warum diese Möglichkeit von Presseverlegern nicht genutzt wird, erschließt sich der ISPA nicht.

Beispiel: robots.txt der Webseite www.ispa.at

```
User-agent: *
Disallow: /typo3_src/
Disallow: /t3lib/
Disallow: /typo3temp/
Disallow: /mitgliederbereich/
Disallow: /nc/mitgliederbereich/
```

Erklärung: der Webseitenbetreiber untersagt allfälligen Suchdiensten die Unterverzeichnisse *typo3_src*, *t3lib*, *typo3temp*, *mitgliederbereich* sowie *nc/mitgliederbereich* zu durchsuchen und zu indexieren.

⁷ Kreuzer, Leistungsschutzrecht trifft vor allem Start-ups, Zeit Online vom 19.9.2012, <http://www.zeit.de/digital/internet/2012-09/leistungsschutzrecht-till-kreuzer>.

⁸ Robots exclusion standard, Wikipedia http://en.wikipedia.org/wiki/Robots_exclusion_standard.

5. Auch für Presseverleger könnte ein Leistungsschutzrecht negative Folgen nach sich ziehen

Die Einführung eines Leistungsschutzrechts würde in der Praxis dazu führen, dass Onlineauftritte von Presseverlegern nicht mehr in den Indices der Suchmaschinen aufgenommen würden und somit bei Anfragen nicht mehr angezeigt werden würde. Als Resultat würden weniger NutzerInnen auf die Webseiten der Presseverleger hingeleitet werden. Dies würde einen Rückgang der Werbeeinnahmen auf diesen Seiten nach sich ziehen. Weiters würde damit den Online-Zeitungen auch die Möglichkeit genommen werden, mittels älterer Presserzeugnisse weiterhin Werbeeinnahmen zu lukrieren.

Die Einführung eines Leistungsschutzrechtes würde daher aus Sicht der ISPA zu einer „lose-lose“ Situation für Presseverleger, Anbieter von Suchdiensten sowie NutzerInnen führen.

Die ISPA verweist in diesem Zusammenhang auf den belgischen Fall „Copiepresse“ (2007/AR/1730), welcher gezeigt hat, dass sich die Durchsetzung des Snippet-Verbots für auch Presseverleger als durchaus problematisch erweisen kann.

Nachdem ein belgisches Gericht jeden Verstoß gegen dieses Verbot mit 25.000 € Strafe belegt hatte, wurden vom betroffenen Suchunternehmen die Seiten der klagenden Zeitungen weder in den Ergebnissen der Web-Suche noch im News-Segment angezeigt.

Um eine Wiederaufnahme in die Ergebnisse des Suchdienstes zu erreichen, wurde in Folge von den Verlegern eine Unterlassungserklärung abgegeben, den Suchdienst, aufgrund der Anzeige ihrer Seiten in den Suchergebnissen, nicht zu verklagen.⁹ Bis dato werden die Erzeugnisse jener Verlage im News Bereich nicht angezeigt.

⁹ *Spiegel Online*, Google findet belgische Zeitungen wieder, 19.7.2012, <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/artikel-gesperrt-google-findet-belgische-zeitungen-wieder-a-775351.html>.

Zusammenfassend sieht die ISPA zahlreiche Herausforderungen im Zusammenhang mit der Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger. Ein derartiges Leistungsschutzrecht würde ausschließlich Nachteile für Presseverleger, Anbieter von Suchdiensten sowie NutzerInnen mit sich bringen. Unklar ist, ob auch kleine WebseitenbetreiberInnen in Hinkunft Werknutzungsbewilligungen erwerben müssten, oder ausschließlich große Suchdienste dieser Verpflichtung nachkommen müssten. Weiters würde ein derartiges Leistungsschutzrecht den Wettbewerbsstandort Österreich schwächen, da ausländische Dienste, im Gegensatz zu Diensten aus Österreich, ihre Dienste wie bisher unbeschränkt entwickeln und anbieten könnten. Auch NutzerInnen müssten Einschränkungen hinnehmen, da das Informationsangebot in Hinkunft Beschränkungen unterliegen würde. Schließlich weist die ISPA darauf hin, dass Suchdienste bereits seit 1994 durch eine sehr einfache technische Maßnahme (robots.txt) davon in Kenntnis gesetzt werden können, bestimmte Informationen einer Website nicht zu indexieren und in Folge nicht anzuzeigen.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

ISPA Internet Service Providers Austria



Dr. Maximilian Schubert

Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmer untereinander.